

Gartenverein Grafenwis

Vergütungs- und Spesenreglement

Vergütungs- und Spesenreglement des Gartenvereins Grafenwis

1. Vergütungsreglement

1.1 Allgemeines

Eine Vergütung ist ein Entgelt gegen geleistete Arbeit. Damit ist es ein Lohn und es gelten hierzu die Regeln des Arbeitsrechtes. Vergütungen sind somit steuerpflichtig und ab einem Jahreslohn von mehr als Fr. 2'500 auch sozialversicherungspflichtig.

1.2 Aufträge an Dritte bzw. Vereinsmitglieder

Einzelne operative Arbeiten wie z.B. Buchhaltung, Administration, Projektarbeit, Unterhaltsarbeiten können als klar formulierte Aufträge an Dritte (auch an einzelne Vorstands- oder Vereinsmitglieder) vergeben und angemessen entschädigt werden.

Vorbestimmte Vergütungen

Zur Zeit sind folgende Vergütungen vorgesehen und im Jahresbudget enthalten:

• Container	CHF	100.–
• Gangaufsicht	CHF	150.–
• Rasenmähen	CHF	300.–
• Wasser	CHF	50.–

Wird die Arbeit von mehreren Personen übernommen, wird der Betrag geteilt.

2. Spesenreglement

2.1 Allgemeines

Geltungsbereich

Dieses Spesenreglement gilt für alle Vorstandsmitglieder und alle freiwilligen Mitarbeitenden des Gartenvereins Grafenwis. Die Arbeit im Vorstand und die Arbeit der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins erfolgt grundsätzlich ohne Entschädigung. Es werden nur die im Zusammenhang mit dieser Arbeit anfallenden Spesen ersetzt.

Definition des Spesenbegriffs

Als Spesen gelten die Auslagen, die im Rahmen der Freiwilligenarbeit anfallen. Ersetzt werden folgende Auslagen:

• Fahrtkosten	nachfolgend Ziffer 2.2
• Verpflegungskosten	nachfolgend Ziffer 2.3
• Übrige Kosten	nachfolgend Ziffer 2.4

Spesenrückerstattung

Die Spesen werden grundsätzlich effektiv nach Spesenereignis und gegen Originalbeleg abgerechnet. Pauschalen werden in den nachfolgend aufgeführten Ausnahmefällen gewährt.

2.2 Fahrtkosten

Erstattete Fahrtkosten

Es werden den Vorstandsmitgliedern und freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Einsätze wie Schulungen, externe Vereinsanlässe oder Besorgungsfahrten für den Verein die Fahrtkosten ersetzt.

Fahrtkosten Grundsatz

Für die Fahrt zum Einsatz und für Reisen für den Verein sollen alle Mitarbeitenden nach Möglichkeit die öffentlichen Transportmittel benützen.

Fahrten mit Privatwagen/Taxi

Die Kosten für den Gebrauch des privaten Motorfahrzeuges oder des Taxis werden nur dann vergütet, wenn durch deren Benützung eine wesentliche Zeit- und/oder Kostenersparnis resultiert bzw. die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist. Wird trotz guter öffentlicher Verkehrsverbindungen das eigene Fahrzeug oder ein Taxi benützt, werden nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels vergütet.

Die Kilometer-Entschädigung beträgt max. CHF 0.70.

2.3 Verpflegungskosten

Nehmen Vorstandsmitglieder oder freiwillig Mitarbeitende an einem Anlass teil und müssen sie sich dort selbst verpflegen oder sind sie aus anderen Gründen gezwungen, sich ausserhalb ihres sonstigen Einsatzplatzes zu verpflegen, haben sie Anspruch auf folgende Pauschalvergütung:

- Mittagessen: bis CHF 30.–
- Nachtessen: bis CHF 35.–

2.4 Übrige Kosten

Folgende Funktionen erhalten eine Pauschale, mit der alle allgemeinen Spesen wie Parkgebühren, Telefongebühren, die Benützung privater Einrichtungen wie Büroraum und Büroeinrichtung sowie die Fahrten zu den funktionsbedingten Sitzungen abgegolten sind:

- Vorstand pauschal CHF 600.– / Jahr
- Kassenamt pauschal CHF 200.– / Jahr
- Administration pauschal CHF 200.– / Jahr

Wird eine Funktion von mehreren Personen übernommen, wird der Betrag geteilt.

2.5 Spesenabrechnung

Die anfallenden Spesen (ausser Pauschalen) sind mindestens einmal jährlich abzurechnen. Belege, die der Spesenabrechnung beigelegt werden müssen, sind Originaldokumente wie Quittungen, quittierte Rechnungen, Kassenbons, Kreditkartenbelege und Fahrtspesenbelege.

2.6 Lohnausweis

Für freiwillig Mitarbeitende, deren Auslagen nach diesem Reglement vergütet werden, kann auf das Ausstellen eines Lohnausweises verzichtet werden. Wird jedoch ein Lohnausweis erstellt, z. B. weil ein Lohn ausbezahlt wurde oder die Entschädigung gemäss Ziffer 4 des Spesenreglements CHF 1'000 übersteigt, sind die Pauschalspesen im Lohnausweis unter Ziffer 13.2 betragsmässig aufzuführen.

2.7 Gültigkeit

Dieses Spesenreglement entspricht den Bedingungen des Muster-Spesenreglements für Non-Profit-Organisationen (NPO) der Schweiz. Steuerkonferenz. Gemäss Kreisschreiben Nr. 25 der Schweiz. Steuerkonferenz vom 13. Dezember 2021 ist dieses Spesenreglement den Steuerbehörden nur auf Verlangen vorzulegen oder zuzustellen.

3. Inkrafttreten

Dieses Vergütungs- und Spesenreglement wurde an der Vereinsgründung am 21.03.2025 angenommen und ist mit diesem Datum in Kraft getreten.

Greifensee, 21. März 2025

Ursula Fehr-Isler
Mitglied des Co-Präsidium

Astrid Zufferey
Mitglied des Co-Präsidium
und Protokollführerin

Markus Büsser
Mitglied des Co-Präsidium